



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1999 Nr. 10](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.03.1999
Seite: 74

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz

Vom 6. März 1999

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 ([GV. NRW. S. 288](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1998 ([GV. NRW. S. 384](#)), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1997 (GV. NRW. S. 88), geändert durch Verordnung vom 31. März 1998 ([GV. NRW. S. 214](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert.
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Berufsbildende Schulen (bis zur Umwandlung der Bildungsgänge in Bildungsgänge gemäß § 4 e Schulverwaltungsgesetz)“ durch das Wort „Berufskolleg“ ersetzt und wird das Wort „Berufsaufbauschule“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule

a) Klassen 1 bis 4 25,1

b) Schulkindergarten 19,4

2. Hauptschule 18,5

3. Realschule 22,5

4. Gymnasium

a) Klassen 5 bis 10 21,2

b) Jahrgangsstufen 11 bis 13 14,0

5. Gesamtschule

a) Klassen 5 bis 10 19,8

b) Jahrgangsstufen 11 bis 13 14,1

6. Berufskolleg

a) Bildungsgänge der Berufsschule

- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend 41,0

- Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend 37,7

- Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis 41,0

- Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr 15,9

- Berufsgrundschuljahr 15,9

b) Bildungsgänge der Berufsfachschule

- einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife) 15,9

- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife) 15,9

- zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife 15,9

- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 15,9

- zweijährig, Berufsabschluß nach Landesrecht und Fachoberschulreife 15,9

- zweijährig, Berufsabschluß nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife) 15,9

- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,1

- dreijährig, Berufsabschluß nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,1

c) Bildungsgänge der Fachoberschule

- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,1

in zweijähriger Teilzeitform 37,7

- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

FOS 11 Teilzeit 41,0

FOS 12 Vollzeit 14,1

- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hoch-

schulreife (Vollzeit)	14,1
in zweijähriger Teilzeitform	37,7
d) Bildungsgänge der Fachschule	
Vollzeit	15,9
Teilzeit	37,7
7. Sonderschulen	
a) Schule für Lernbehinderte	10,9
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	6,1
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	
aa) allgemein	8,1
bb) Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	8,9
8. Abendrealschule	
Vollbeleger	22,4
Teilbeleger	34,3
9. Abendgymnasium	
Vollbeleger	17,8
Teilbeleger	41,0
10. Kolleg	
Vollbeleger	12,3
Teilbeleger	29,3"

3. In § 8 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen.

4. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „von jeweils 0, 5 Stellen“ durch die Wörter „der gewährten Anrechnungsstunden - durchschnittlich jeweils 0,5 Stellen -“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §§ 7 bis 9 treten am 31. Juli 2000 außer Kraft.“

6. Es werden ersetzt:

die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ durch die Wörter „Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung“ in § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 6, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2 und 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1999

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,

Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele B e h l e r

GV. NRW. 1999 S. 74